

MARCO GRETER
KYBURGSTRASSE 30
8307 OTTIKON BEI KEMPTTHAL

Ottikon, 18. August 2000

GEMEINDERAT SVP

EINGANG
21. AUG. 2000
BÜRO GGR
Illnau-Effretikon

Herrn
Hansruedi Wespi
Präsident Grosser Gemeinderat
Stadthaus / Märtplatz
8307 Effretikon

Interpellation

Aufgrund von Zeitungsberichten wurde bekannt, dass der Stadtrat einen Kredit von Fr. 410'000 für die "Aufweitung der Usterstrasse" als gebundene Aufgabe beschlossen hat. Kurz darauf erfuhr der Eigentümer eines Tankstellengrundstücks an der Usterstrasse dem Vernehmen nach eher zufällig, die Stadt beabsichtige, einen Teil des der Tankstellenzufahrt und dem Garagenbetrieb dienenden Grundstücks zu enteignen, die Usterstrasse auf Kosten seiner Landfläche zu verbreitern und mit einer Linksabbiegerspur zu versehen. Der betroffene Landeigentümer, welcher aufgrund von Mietverhältnissen Drittverträge (insbesondere Tankstellen- und Garagenbetrieb) einzuhalten hat, wurde dem Vernehmen nach über das Vorhaben weder rechtzeitig orientiert noch in die Planung einbezogen und daher vom Projektstart völlig überrascht. Die Stadt soll sogar bereits das Enteignungsverfahren eingeleitet haben.

Wie das kantonale Tiefbauamt dem Stadtrat am 4.4.2000 geschrieben hat, wird bei Gemeinden das Vorgehen praktiziert, Änderungen von Strasseneinmündungen, Trottoirbauten etc. dem Bürger vorzulegen, was im Sinne der Bürgernähe zu verstehen sei. Dies wurde hier nicht getan.

Ich frage deshalb den Stadtrat an:

1. Wie begründet der Stadtrat seinen Entscheid, die mit der Enteignung von privatem Eigentum verbundene Verbreiterung der Usterstrasse als gebundene Ausgabe in eigener Kompetenz zu bewilligen?
2. Wieso werden die Kosten nicht dem Quartierplan Oberdorf/Rennweg überbunden?

3. Ein zuständiges Stadtratsmitglied ist auf der Seite des Baukonsortiums im angrenzenden Quartierplangebiet mit persönlichen wirtschaftlichen Interessen beteiligt. Auf welche Weise sollte gemäss Stadtrat vermieden werden, dass der Anschein von Befangenheit im Entscheidungsprozess der Stadt vermieden wird?
4. Wie versteht der Stadtrat den Begriff Bürgernähe und weshalb war der Stadtrat in diesem Fall nicht gewillt, im Sinne der von den Gemeinden praktizierten Bürgernähe das Projekt dem Grossen Gemeinderat vorzulegen?
5. Wieso haben weder der Stadtrat noch die mit der Planung befassten Verwaltungsstellen und externen Planer den vom Projekt stark betroffenen Grundeigentümer in die Planung einbezogen oder ihn zumindest vor definitiver Kreditbewilligung über das Vorhaben orientiert?
6. Der Interpellant hat in diesem Zusammenhang auch schon das Wort "Wildwest-Methoden" gehört. Hält es der Stadtrat nicht für richtig, Steuerzahlern und insbesondere Gewerbebetrieben und Grundeigentümern in unserer Gemeinde angemessene Sorge zu tragen und diesen das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn sie von Beschlüssen unmittelbar und mehr als die Allgemeinheit in ihrem Privateigentum oder Geschäftsbereich betroffen werden? Wieso wurde dies in diesem Fall nicht bzw. nicht rechtzeitig getan?
7. Hat die Stadt ein Enteignungsrecht und wie will sie dieses handhaben? Ist der Stadtrat im übrigen Meinung, dass die Zwangsenteignung verhältnismässig und opportun ist?
8. Was gedenkt der Stadtrat in diesem Fall und für künftige Vorhaben vorzukehren, um eine für direkt Betroffene einigermaßen akzeptable Lösung zu finden?

Mit freundlichen Grüssen



Marco Greter